

Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke vom 01.04.2011

Der Rat der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 die nachstehenden Richtlinien zur Vergabe städtischer Grundstücke beschlossen:

I. Vergabekriterien

1. Die Vergabe erfolgt einkommensbezogen. Die Einkommensgrenzen orientieren sich an den um 60 % erhöhten Regelsätzen des SGB XII und den entsprechenden Höchstbeträgen für angemessene Warmmiete und sind abhängig von der Familienstruktur. Die Einkommensgrenzen werden jeweils den aktuellen Regelsätzen und Höchstbeträgen angepasst. Es gilt der Einkommensbegriff nach § 82 SGB XII. *Dazu zählen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert insbesondere aus einer selbstständigen oder nicht selbstständigen Beschäftigung, Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Landwirtschaft, Kapital, Renten, aber auch Wohngeld und sonstige soziale Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld, evtl. Elterngeld). Steuern und Sozialversicherungsbeiträge werden vom Einkommen abgesetzt. Bestehende Schulden werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Unterhaltszahlungen an gesteigert Unterhaltsberechtigte werden dann vom Einkommen abgezogen, wenn nachgewiesen wird, dass sie laufend entrichtet werden.*

Nach der Bewerbung um ein städtisches Grundstück ist der letzte Einkommensteuerbescheid vorzulegen zusammen mit einer Erklärung, dass sich gegenüber dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde liegenden Verhältnissen keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Bei wesentlichen Veränderungen sind die Einkommensnachweise der letzten 6 Monate nachzureichen. Wesentlich sind Veränderungen um mehr als 15 %.

2. Gleichzeitig ist eine Erklärung abzugeben, dass sich kein bebautes oder bebaubares Grundstück im Eigentum der Grundstücksbewerber befindet. Eine Vergabe scheidet auch aus, wenn Verwandte ersten Grades des Grundstücksbewerbers im Erschließungsgebiet Grundstücke besitzen, die nicht für den eigenen Bedarf benötigt werden.
3. Die Vergabe erfolgt zunächst in der absteigenden Reihenfolge der Unterschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze. Soweit weitere Grundstücke zu veräußern sind, erfolgt anschließend die Vergabe in der aufsteigenden Reihenfolge der Überschreitung der maßgeblichen Einkommensgrenze.

II. Familienförderung

1. Für jedes Kind, das zum Zeitpunkt des Grundstückskaufes (Abschluss des notariellen Kaufvertrages) noch nicht 17 Jahre alt ist, wird ein Nachlass auf den Kaufpreis gewährt, wenn das Einkommen der Familie die maßgeblichen Einkommensgrenzen nach Ziff. I Nr. 1 nicht übersteigt. Der Nachlass beträgt je Quadratmeter erschließungsbeitragspflichtige Fläche je Kind 5 %, jedoch maximal 15 % auf den Kaufpreiswert ohne Beitragslasten.
Für Kinder mit einem festgestellten Grad der Erwerbsminderung ab 80 % wird eine Altersbeschränkung nicht vorgenommen.
2. Für jedes Kind, das innerhalb von 10 Jahren nach dem Grundstückskauf (Abschluss des notariellen Kaufvertrages) geboren wird, kann die unter Ziffer 1 beschriebene Ermäßigung beantragt werden. Der entsprechende Ermäßigungsbeitrag wird von der Stadt aus dem Grundstückskaufpreis erstattet, wenn zum Antragszeitpunkt die zu diesem Zeitpunkt für die Vergabe städtischer Grundstücke geltenden Einkommensgrenzen eingehalten werden (I. Nr. 1). Soweit im Einkommensteuerbescheid Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 Nr. 3 c EStG berücksichtigt sind, werden diese dem Einkommen zugerechnet. Der Antrag kann frühestens 12 Monate und muss spätestens 24 Monate nach der Geburt des Kindes gestellt werden.
3. Für Ermäßigungen und Erstattungen gilt insgesamt die Obergrenze von 15 %, d.h. Ermäßigung und/oder Erstattung kann für maximal 3 Kinder gewährt werden.